

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

67.1 Verwaltungsaufg., Natur- Landschafts- u. Artensch.

15.02.2005

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 01.03.05
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Pappelfällungen im Bereich der Siegmündung
---------------------------------	---

Vorbemerkungen:

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Umweltausschusses wurde dieses Thema auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Die Pappelfällung/-kappung im Bereich der Siegmündung sowie die Diskussion um den Fledermausschutz war in den vergangenen Wochen mehrfach Gegenstand der Berichterstattung in der örtlichen Presse.

Zu ihrer Information ist nachfolgend der Sachverhalt bezüglich der notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und die damit zusammenhängende Artenschutzproblematik dargestellt.

Erläuterungen:

Die gesamte Siegmündung, vor allem im Bereich entlang der Sieg-Altarme „Diescholl“ und „Oberste Fahr“ ist Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier der Rauhauffledermaus und des Großen Abendseglers. Als Quartier nutzen die Fledermäuse die in den Pappeln vorhandenen Spalten und Höhlen sowie die vom NABU Niederkassel aufgehängten Nistkästen. Gleichzeitig ist dieser Bereich ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Eigentümer der Flächen sind die Stadt Niederkassel sowie die Stadt Troisdorf. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung hat das Forstamt aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht 75 „altersschwache“ Pappeln zur Fällung gekennzeichnet, die an Wegen stehen.

Landschaftsrechtliche Grundlagen:

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Die beabsichtigten Baumfällungen stellen forstliche Maßnahmen dar. Zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung gehört auch der Schutz Dritter im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Der aktuell rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Sieg­mündung“ stellt das Stadtgebiet von Troisdorf als Naturschutzgebiet und das Umfeld des Mondorfer Hafens (Stadtgebiet Niederkassel) als Landschaftsschutzgebiet dar. Auch im Naturschutzgebiet bleibt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Rahmen der allgemeinen Ver- und Gebote zulässig. Somit bedürfen die vorgesehenen Maßnahmen keiner Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. In der Neuaufstellung des Landschaftsplanes (noch nicht rechtskräftig) wird zum einen das Umfeld des Mondorfer Hafens als Naturschutzgebiet festgesetzt und zum anderen das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen – unabhängig davon, ob diese besetzt sind – verboten sein. Dieses Verbot gilt auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Entsprechende Maßnahmen bedürfen zukünftig einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die mit der Neuaufstellung verbundene Veränderungssperre gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) lässt bis dahin ebenfalls die bisher ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform zu.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen:

Der Große Abendsegler sowie die Rauhauf­fledermaus sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gehören gem. § 10 Abs. 2, Ziffer 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten.

Nach § 42 BNatSchG ist es u.a. verboten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der besonders und streng geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie streng geschützte Arten zu stören. Dieses Verbot gilt nach § 43 Abs. 4 BNatSchG u.a. nicht für Handlungen, die im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorgenommen werden, soweit die Beeinträchtigung nicht absichtlich geschieht (gesetzliche Ausnahme). Das Gesetz verlangt hier, dass die Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten auf das Unvermeidbare beschränkt und alle zumutbaren Alternativen genutzt werden, um eine Störung dieser Arten zu vermeiden.

Einer Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG bedarf es nach übereinstimmender Auffassung der Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde nicht. Vielmehr ist der Vorhabenträger selbst (hier die Städte Niederkassel und Troisdorf) in der Pflicht, im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung die artenschutzrechtlichen Belange sachgerecht abzuwägen und auch entsprechend zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 BNatSchG vorliegen. Im Zweifel soll eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist es nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 LG verboten, Horstbäume zu fällen und Bäume mit Horsten und Bruthöhlen zu besteigen. Sollten von „Horstbäumen“ betroffen sein oder das Besteigen von „Höhlenbäumen“ erforderlich werden, muss die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag ggf. eine Befreiung nach § 69 LG erteilen. Erforderlich wird dann auch eine Beteiligung des Landschaftsbeirates.

Vorgehensweise:

Auf Einladung des Bonner Arbeitskreises für Fledermausschutz (BAFF) wurde von der Unteren Landschaftsbehörde, unter Beteiligung des Forstamtes Eitorf und des NABU Niederkassel, im Spätsommer 2004 eine erste Begehung durchgeführt.

Zur gegenseitigen Information und zur Erläuterung der rechtlichen Situation sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise fand am 21.12.04 zwischen allen Beteiligten (Forstamt Eitorf, Städte Niederkassel und Troisdorf, NABU Niederkassel, BAFF, Untere Landschaftsbehörde) ein Gespräch statt.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

- Die Verpflichtung der Kommunen, einen verkehrssicheren Zustand im Siegmündungsbereich herzustellen, wird allseits akzeptiert.
- Als eingriffsmindernde Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Kappung der Bäume statt Fällen sowie die (temporäre) Sperrung von Wegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Siegmündungsgebiet auch ein bedeutsames Naherholungsgebiet ist.

- Mit der Kappung von Bäumen sind erhebliche Mehrkosten für die Kommunen verbunden (geschätzt rund 500,-- Euro/Baum), die Finanzierung hierfür ist noch nicht gesichert. Ferner sind bei der Kappung arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- Die Maßnahmen sollen an warmen Frühlingstagen im April durchgeführt werden, damit ggf. aus dem Winterschlaf erwachende Abendsegler eine Überlebenschance haben. Beeinträchtigungen des beginnenden Brutgeschäftes der Vögel müssen in diesem Fall in Kauf genommen werden. § 64 Abs. 1, Ziffer 2 LG (Schonzeit während der Nistperiode für Hecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände) trifft nicht zu. Auf die Gefahr von Fahr- und Rückeschäden an Wegen und Vegetationsflächen wurde hingewiesen.
- Zur Festlegung der möglichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wird eine einzelfallbezogene Prüfung der Bäume erforderlich. In Abhängigkeit der ersichtlichen Habitatqualitäten für Fledermäuse (Höhlungen, Ritzen, Standort) und den technischen und finanziellen Möglichkeiten sind geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Am 10.01.05 wurde eine gemeinsame Begehung durchgeführt, jeder einzelne markierte Baum begutachtet und unter Abwägung aller verkehrssicherungs- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sowie unter Beachtung der forstwirtschaftlichen Aspekte entschieden, welche Bäume gefällt werden müssen und bei welchen Bäumen eine Kappung der Krone oder auch das Herausschneiden von Totholz vertretbar ist.

Folgende Maßnahmen an insgesamt 75 Bäumen wurden abgesprochen:

- 6 Fällungen im Januar
- 29 Fällungen im April
- 34 Kappungen
- 4 Herausschneiden von Ästen/Entfernen von Totholz
- 2 Erhalten der Bäume

Darüber hinaus einigten sich die Teilnehmer der ULB und der Stadt Troisdorf darauf, zu prüfen, ob der Weg nördlich entlang der „Obersten Fahr“ vollkommen für die Naherholung gesperrt werden kann. Diese Wegeverbindung innerhalb des Naturschutzgebietes ist nach Auffassung der Teilnehmer nicht unbedingt erforderlich, da für die Naherholung noch drei weitere Wege rund um den „Diescholl“ und südlich der „Obersten Fahr“ zur Verfügung stehen.

Ein entsprechendes Empfehlungsschreiben hat die Untere Landschaftsbehörde am 24.01.05 an die Stadt Troisdorf gerichtet. Die Entscheidung der Stadt Troisdorf steht noch aus. Gleichzeitig wurde die Stadt Troisdorf darauf hingewiesen, dass für das „Kappen“ der Pappeln mit Baumhöhlen ggf. eine separate landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 69 LG erteilt werden muss, soweit das Besteigen von Bäumen mit Bruthöhlen (Verbot nach § 64 Abs. 1, Ziffer 3 LG) erforderlich wird.

In Anbetracht der artenschutzrechtlichen Brisanz wurde die Stadt Niederkassel von der Unteren Landschaftsbehörde mit Mail vom 28.01.05 nochmals gebeten, darzulegen, warum aus ihrer Sicht die Sofortfällungen erforderlich sind und warum nicht zumindest eine zeitweise (Teil-)Sperrung von Wegen vorgenommen werden kann. Als Ergebnis hat die Stadt Niederkassel am 1.02.05 die „Sofort-Fällungen“ abgesagt und das Aufstellen von Warnschildern angekündigt.

Nach Auskunft der Stadt Niederkassel wurde zwischenzeitlich auf Niederkasseler Stadtgebiet der Weg entlang des „Diescholl“ teilweise gesperrt, nachdem dort durch den Sturm am 12./13. Februar zwei der markierten Bäume umgebrochen waren.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 01.03.05